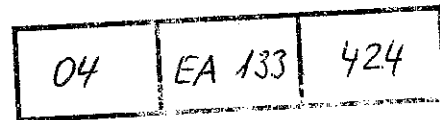


## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat



Frauenfeld, 8. April 2008

360

### Einfache Anfrage Erica Willi-Castelberg vom 13. Februar 2008 betreffend Nothilfe im Kanton Thurgau

#### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### Frage 1

Im Kanton Thurgau gewähren nicht die Gemeinden Nothilfe an Personen mit negativem Asylentscheid, sondern die Peregrina-Stiftung im Auftrag des Kantons auf der Grundlage eines Leistungsvertrags. Trägerinnen dieser Stiftung sind die beiden Landeskirchen. Beantragt eine Person mit negativem Asylentscheid in einer Gemeinde Nothilfe, wird sie von dort an das Migrationsamt verwiesen. Dieses prüft, ob es sich tatsächlich um eine Person handelt, die ehemals im Asylverfahren war. Wenn ja, weist das Migrationsamt die Person an die Peregrina-Stiftung weiter, welche die Nothilfe gewährleistet. Bereits aufgrund dieser Organisationsstruktur ist gesichert, dass der Kanton den Überblick hat.

#### Frage 2

Per 1. Januar 2008 befanden sich insgesamt 51 Personen mit negativem Asylentscheid im Kanton Thurgau, davon 24 in den Gemeinden und 27 in den Durchgangsheimen. Über 11 Personen ist nichts bekannt und 2 sind inhaftiert. Bei 9 Personen ist aktuell ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung hängig.

Das Profil der Personen stellt sich wie folgt dar:

	Gemeinden	Durchgangsheim
Familien	2	3
Alleinstehende Männer	20	12
Alter	1957-1998	1946-2006
Nationalitäten	Iran, Irak, Afghanistan, Libanon, Algerien, Jordanien, Kongo, Bosnien, Nepal, Äthiopien, Sierra Leone, Burundi, Türkei, Pakistan, Côte d'Ivoire	

**Frage 3**

29 Personen haben Nothilfe beantragt. Generell werden diese Personen im Durchgangsheim für Asylsuchende in Frauenfeld in einem separaten Gebäudetrakt untergebracht. Im Rahmen der Umsetzung der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2008 sind aber eine Familie in Amriswil und eine in Sirnach belassen worden, damit die Kinder die bisherige Schule besuchen können.

**Frage 4**

Im Jahr 2007 haben 12 Personen von der Rückkehrhilfe Gebrauch gemacht.

**Frage 5**

Frauen mit Kindern bzw. Familien mit Kindern erhalten mehr Platz (Familienpavillion).

**Frage 6**

Gemäss den gemeinsamen Richtlinien der Departemente für Erziehung und Kultur und für Justiz und Sicherheit vom 8. August 2003 betreffend die Einschulung ausländischer Kinder spielt der aufenthaltsrechtliche Status von erziehungsberechtigten Eltern eines Kindes hinsichtlich der Einschulung und der Durchführung von Stütz- und Fördermassnahmen keine Rolle. Diese Massnahmen sind im Übrigen auch dann durchzuführen, wenn sich das Kind voraussichtlich nur für kurze Zeit in der Gemeinde aufhält.

**Frage 7**

In Frauenfeld erfolgt die Versorgung in Form von Naturalien, in Amriswil und Sirnach mit Fr. 8.-- pro Tag und Person.

**Frage 8**

Die medizinische Notfallversorgung, welche sich stets am Notbedarf des Individuums orientiert, ist gewährleistet. Es liegt aber im Ermessen der Heimleitung, ob sie für diese Personen die Krankenversicherungsprämien zuzüglich Franchisen und Selbstbehalten oder aber die Kosten der ärztlichen Dienstleistungen im Einzelfall übernimmt.

**Frage 9**

Im Jahr 2007 wurden 58 Personen als „untergetaucht“ abgemeldet. Von den sich per 1. Januar 2008 im Kanton Thurgau aufhaltenden 51 Personen mit negativem Asylentscheid ist über den Aufenthaltsort von 11 Personen nichts bekannt.

Es sind nicht mehr Krankheitsfälle zu erwarten als bei anderen illegal in der Schweiz anwesenden Personen. Die Gefahr der Verbreitung im Rahmen einer Volkskrankheit ist als sehr gering einzustufen.

Wenn sich untergetauchte Gebärende bei den Behörden melden, erhalten sie medizinische Nothilfe. Dazu gehören Geburtshilfe, die nachgeburtliche Untersuchung und eine erste medizinische Betreuung des Säuglings.

**Frage 10**

Das Bundesamt für Migration verfügte im Jahr 2007 bei 11 Personen des Asylbereichs (Schweiz: 2'749 Personen), die dem Kanton Thurgau zugewiesen worden sind, die vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Die in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen können einer Erwerbstätigkeit nachgehen und sind somit in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Vorläufig aufgenommene Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, erhalten Sozialhilfeleistungen. Zuständig für die Gewährung der Sozialhilfeleistungen sind in diesen Fällen die Gemeinden.

**Frage 11**

Im Kanton Thurgau werden Aufenthaltsbewilligungen B aufgrund der Härtefallregelung nur sehr zurückhaltend erteilt. Es ist nicht zu vergessen, dass es sich schliesslich um letztinstanzlich rechtskräftig ab- und weggewiesene Personen handelt. Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen hat das Migrationsamt 5 Aufenthaltsbewilligungen B im Sinne der sogenannten Härtefallregelung erteilt. Es werden die gleichen Kriterien angewendet, die auch im Zusammenhang mit Familiennachzugsgesuchen gelten.

**Frage 12**

Es wurden 150 Personen in den Heimat- oder Herkunftsstaat rückgeführt.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatschreiber

